



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF  
Zl. 10.101/309-XI/A/1a/88

II-5133 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 17.8.1988

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 W i e n

2334/AB  
1988 -08- 18  
zu 2424/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2424/J betreffend Installierung eines Überkopfwegweisers im Bereich der Autobahnabfahrt Ötztal, welche die Abgeordneten Mag. Guggenberger, Dr. Müller, Weinberger, Strobl und Genossen am 6. Juli 1988 an mich richteten, beehre ich mich zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage wie folgt Stellung zu nehmen:

Aufgrund der Bestimmungen des § 7 Bundesstraßengesetz ist es Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung, unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs Bedacht zu nehmen. Dies beinhaltet auch eine unmißverständliche Wegweisung, wobei bis auf wenige Sonderfälle aus verkehrstechnischen Gründen nur Autobahnknoten mit Überkopfwegweisern ausgerüstet werden.

Die Aufstellung von Überkopfwegweisern, für die keine verkehrstechnische Notwendigkeit gegeben ist, wie dies bei der Autobahnabfahrt Ötztal der Fall ist, kann aus Mitteln des Bundesstraßenbaues nicht finanziert werden.